



*Pro Lévrier*

VEREIN ZUR RETTUNG, BETREUUNG  
UND UNTERBRINGUNG NOTLEIDENDER  
WINDHUNDE ALLER RASSEN

## **Statuten**

## **1 Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen "Pro Lévrier" besteht seit dem 12. September 1946 ein konfessionell, politisch und weltanschaulich neutraler Verein gemäss ZGB Art. 60-79.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil seines jeweiligen Präsidenten.

Der Verein bezweckt die Rettung, Betreuung und Unterbringung notleidender Windhunde aller Rassen.

Im Übrigen werden weitere Tätigkeiten im Art. 4 beschrieben.

## **2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann ihm ungeeignet erscheinende Bewerber ohne Angabe von Gründen abweisen.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Familienmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder
- Kollektivmitglieder

Aktiv- und Familienmitglieder müssen in der Schweiz niedergelassen sein. Familienmitglieder des Vereins können Ehegatten, Partner der Aktivmitglieder und im selben Haushalt mit Aktivmitgliedern lebende Familienangehörige werden.

Passivmitglieder unterstützen den Verein durch die Bezahlung eines Jahresbeitrags (vgl. Art. 3), ohne daraus Rechte ableiten zu können oder Pflichten übernehmen zu müssen (vgl. Art. 5).

Gönner entrichten einmal oder wiederholt eine Spende in beliebiger Höhe. Sie sind den Passivmitgliedern gleichgestellt (vgl. Art. 5).

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Als Kollektivmitglieder können dem Verein schweizerische Windhund-Rasseklubs, Windhund-Rennvereine und lokale/regionale Windhund-Vereinigungen beitreten sowie Firmen.

### **3 Beiträge**

Die Generalversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder für das darauffolgende Kalenderjahr fest. Familien- und Passivmitglieder bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrags der Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle sind nicht verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag in beliebiger Höhe, mindestens jedoch den doppelten Betrag der Aktivmitglieder.

Für die Bezahlung der Jahresbeiträge erhalten die Mitglieder jeweils im Dezember für das darauffolgende Jahr eine Rechnung, die bis Ende Januar zu begleichen ist. Mitglieder, die nach erfolgloser zweimaliger Mahnung ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

### **4 Andere Tätigkeiten**

Neben den in Art. 1, al. 3 genannten Aufgaben und zu deren finanzieller Absicherung kann der Verein weitere Tätigkeiten ausüben. Er kann z.B. eine Verkaufsstelle für kynologische Literatur oder andere mit der Kynologie im Zusammenhang stehende Artikel betreiben und eine kynologische Fachzeitschrift verlegen und vertreiben.

Er kann auch Heime für notleidende Windhunde schaffen und unterstützen oder sich an solchen beteiligen.

Alle diese weiteren Tätigkeiten bedürfen der jährlichen Zustimmung der Generalversammlung aufgrund eines dafür zu erstellenden Budgets.

## **5 Generalversammlung**

Jedes Jahr soll im ersten Quartal die Generalversammlung der Aktiv-, Familien-, Ehren- und Kollektivmitglieder stattfinden. Der Vorstand beruft schriftlich die Generalversammlung ein. Diese Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Generalversammlung zu erfolgen und die Traktandenliste, die Jahresrechnung, die Bilanz und die Budgets sowie den Revisionsbericht und Anträge im Wortlaut zu enthalten.

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich bis Ende Dezember an den Vorstand zu richten.

Obligatorische Traktanden der Generalversammlung sind:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Berichte des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kommissionsvorsitzenden - Jahresrechnung und Bilanz
- Bericht und Antrag der Kontrollstelle - Decharge-Erteilung an den Vorstand und die Kommissionen
- Budget
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Anträge des Vorstandes
- Anträge der Kommissionen
- Anträge der Mitglieder
- Wahl des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen

Stimmberechtigt an der Generalversammlung

sind alle anwesenden Ehren-, Aktiv- und Familienmitglieder. Kollektivmitglieder haben das Recht, eines ihrer Mitglieder bzw. einen Vertreter der Firma an die Generalversammlungen zu delegieren, die stimmberechtigt sind.

Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## **6 Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand auch einberufen werden auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Aktiv- und Familienmitglieder. Für die Einberufung gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 5, al. 1.

## **7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 7-9 Aktiv- oder Familienmitgliedern zusammen, nämlich aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Vorsitzenden der Betreuungskommission für notleidende Windhunde
- dem Vorsitzenden der Kommission für die weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 1-3 Beisitzern mit besonderen Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder sind alle zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, zu wählen.

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zu seinen Sitzungen. Präsident und Vizepräsident können jederzeit solche Sitzungen einberufen. Solche Sitzungen sind ebenfalls auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu. Der Vorstand befasst sich mit den laufenden Geschäften, soweit diese nicht gemäss Art. 5 der Generalversammlung vorbehalten sind, und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art (einzeln oder kollektiv) ihrer Zeichnungsbefugnis.

## **8 Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine Kontrollstelle, welche die Buchführung, die Jahresrechnung und die Bilanz prüft, der Generalversammlung darüber Bericht erstattet und Antrag zur Entlastung des Vorstandes und der Kommissionen stellt. Mit der Aufgabe der Kontrollstelle kann sowohl ein dazu fachlich befähigtes Mitglied als auch eine aussenstehende Fachorganisation beauftragt werden. Die Kontrollstelle darf nicht dem Vorstand oder einer vereinsinternen Kommission angehören. Sie ist sofort wiederwählbar.

## **9 Kommissionen**

Der Verein unterhält zwei ständige Kommissionen von je drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt werden; eines der drei Mitglieder jeder Kommission wird als Vorsitzender gewählt.

Die erste ständige Kommission befasst sich gemäss Art. 1, al. 3 mit der Rettung, Betreuung und Unterbringung notleidender Windhunde. Sie trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen im Rahmen eines ihr von der Generalversammlung gewährten Kredits. Sie kann zur praktischen Abwicklung ihrer Tätigkeit weitere Mitglieder des Vereins beiziehen.

Die zweite ständige Kommission befasst sich mit den in Art. 4 festgehaltenen anderen Tätigkeiten, die sie im Rahmen eines von der Generalversammlung genehmigten Budgets selbständig ausführt.

Die Generalversammlung kann im Bedarfsfall weitere Kommissionen einsetzen und ihnen die zur Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Kompetenzen erteilen.

## **10 Allgemeine Bestimmungen**

Für alle nicht durch diese Statuten geregelten Bestimmungen gelten die Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

## **11 Auflösung des Vereins**

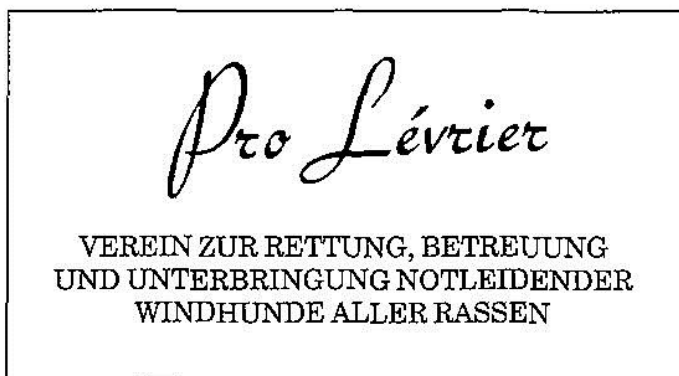
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktiv-, Familien-, Ehren- und Kollektivmitglieder erfolgen.

Bei einer Vereinsauflösung bleibt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen bei der Bank des Vereins. Es ist unantastbar und bis zum Ablauf von fünf Jahren treuhänderisch zu verwalten. Wird vor Ablauf dieser Frist ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung wie der Pro Lévrier gegründet, so ist das Vermögen dem neu gegründeten Verein zu übergeben.

Die ausserordentliche Generalversammlung, die gemäss Art. 11, al.1 die Auflösung des Vereins beschliesst, hat zu bestimmen, welche Tierheime oder/und Tierschutzorganisation(en) dieses Vereinsvermögen zu welchen Teilen zu Eigentum erhalten, falls innerhalb von fünf Jahren kein Verein mit gleicher Zielsetzung wie der Pro Lévrier gegründet werden sollte.

## 12 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. April 1993 einstimmig angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Bestimmungen.



*Adliswil, den 3. April 1993*